



Die Verrechnungssteuer im Zeitalter von BEPS, CIVS und der “digitalen Wirtschaft”

Luzi Cavelti

cavelti@altenburger.ch

Neuenburg, 9. November 2017

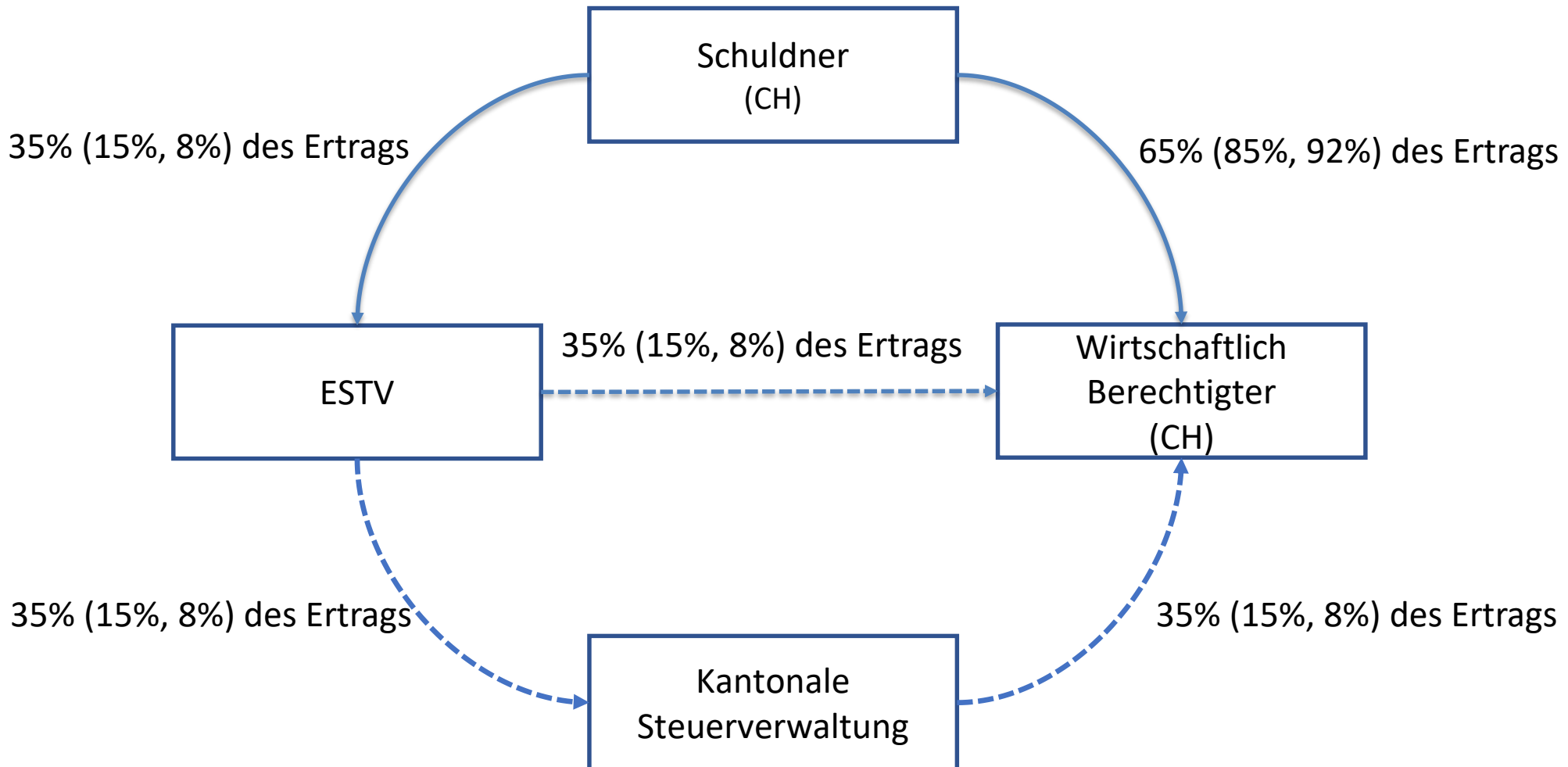
Begriff der Verrechnungssteuer

- Steuerpflichtig ist der Schuldner der Leistung und nicht deren Empfänger („Überwälzungspflicht“)
- Verrechnungssteuer wird auf dem Bruttoertrag erhoben
- Objektsteuer („impersonal tax“), d.h. die Steuer wird unabhängig der wirtschaftlichen Eigenschaften des Empfängers erhoben
- Verrechnungssteuer ist eine Einkommenssteuer

Einsatzvarianten der Verrechnungssteuer

- 1) Schweiz als Ansässigkeitsstaat: Sicherungsteuer für Steuerpflichtige im Inland
- 2) Schweiz als Quellenstaat: Sicherstellen der Besteuerung von Steuerpflichtigen mit Wohnsitz im Ausland („Inbound Besteuerung“)
- 3) Verrechnungssteuer als Steuer zum Schutz der Privatsphäre („Rubik“, „Zinsbesteuerungsabkommen“)
- 4) Neu: Verrechnungssteuer zur Besteuerung der „digitalen Wirtschaft“?

1) Sicherungsteuer – Mechanismus



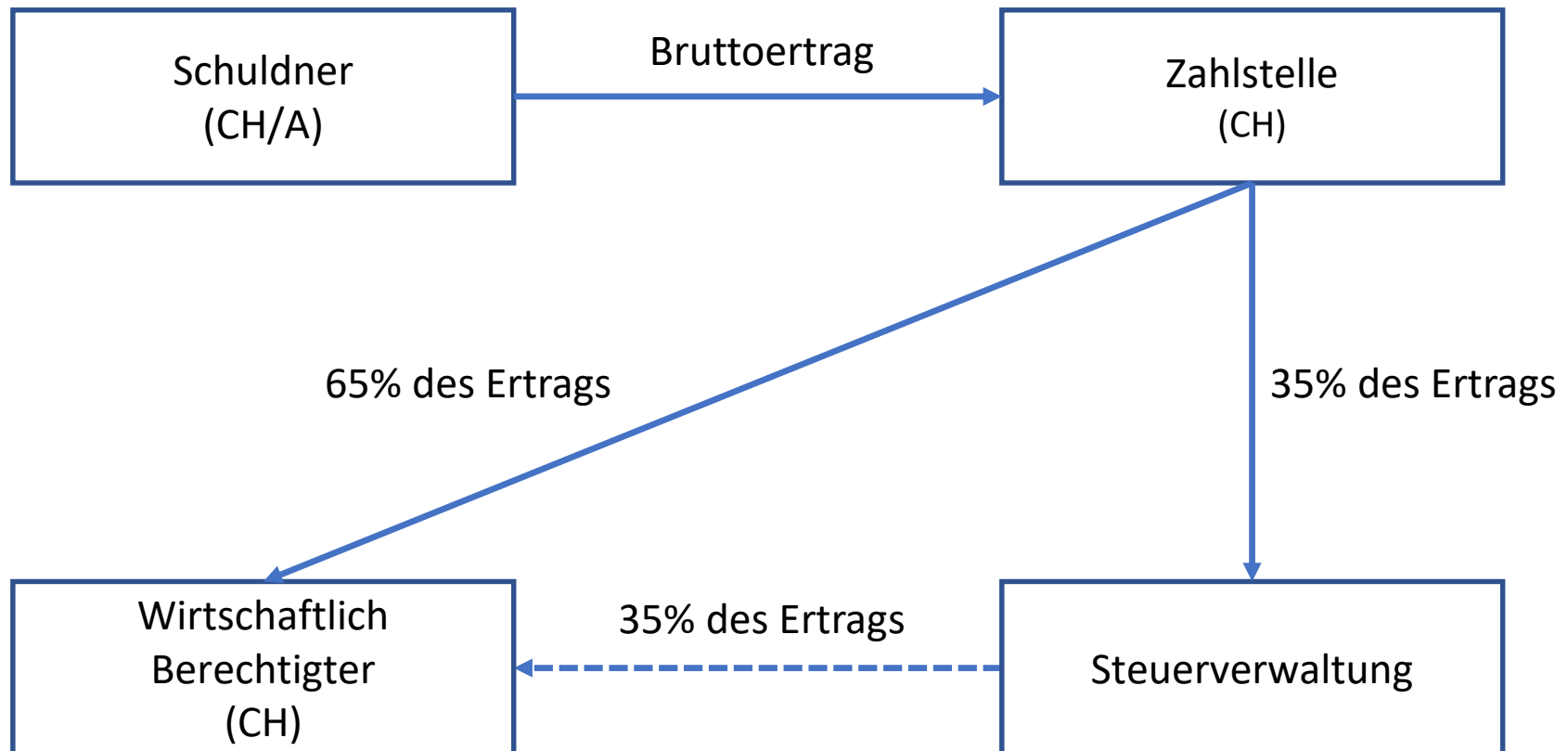
1) Sicherungsteuer – Mechanismus

- „Zuckerbrot und Peitsche“ Mechanismus
- Wichtige Funktion im Veranlagungsverfahren
- Eigenschaften des Veranlagungsverfahrens
 - Gemischtes Veranlagungsverfahren
 - Zusammenarbeit zwischen Steuerpflichtigen und Steuerbehörden
 - Spezielle Rolle der Banken: Keine Auskunft gegenüber Steuerbehörden
- Stellt Gleichgewicht in der Zusammenarbeit zwischen Steuerpflichtigen und Steuerbehörden her.

1) Sicherungsteuer - Schwachstellen

- Schuldnerprinzip, d.h. Verrechnungssteuer wird nur erhoben, sofern Schuldner Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz haben
- Auswirkungen:
 - Ausländische Erträge sind nicht von „Zuckerbrot und Peitsche“ erfasst
 - Benachteiligt Ausgabe von Obligationen in der Schweiz: Multinationale Unternehmen emittieren ihre Obligationen im Ausland

1) Sicherungsteuer – Zukunft



1) Sicherungsteuer – Zukunft

- Wechsel zum Zahlstellenprinzip: Steuer wird nicht mehr vom Schuldner erhoben sondern von einer Schweizer Zahlstelle (bspw. Bank)
- Vorteile:
 - Verrechnungssteuer auch auf ausländischen Erträgen
 - Verrechnungssteuer nur bei inländischen Steuerpflichtigen
 - Keine Benachteiligung mehr von Obligationsausgaben im Inland
- Voraussetzung: Schweizer Steuerverwaltungen können Informationen aus automatischem Informationsaustausch verwenden

2) Besteuerung von Steuerpfl. im Ausland

- Für Empfänger von Kapitalerträgen im Ausland stellt die Verrechnungssteuer eine endgültige Belastung dar
- Sicherstellung der „Inbound Besteuerung“
- Verrechnungssteuer dient der Durchsetzung der territorialen Souveränität

3) Schutz der Privatsphäre

- „Rubik Verträge“ mit Grossbritannien und Österreich:
 - Verrechnungssteuerabzug befreite Steuerpflichtige von Deklaration im Ausland
 - Höhe der Verrechnungssteuer orientierte sich am max. Steuersatz im Ausland
 - Option: Steuerpflichtige konnte einer freiwilligen Meldung zustimmen
- Zinsbesteuerungsabkommen mit der EU
 - 35 % Steuer auf Kapitalerträgen
 - Keine Befreiung von der Deklaration im Ausland; dafür Anrechnung der Verrechnungssteuer
 - Option: Steuerpflichtige konnte einer freiwilligen Meldung zustimmen

Zwischenfazit

- Verrechnungssteuer effizienter Mechanismus für:
 - 1) Sicherung der Einkommenssteuer
„Zuckerbrot und Peitsche“ zur Zusammenarbeit zwischen Steuerbehörden und Steuerpflichtigen
 - 2) Durchsetzung der territorialen Souveränität („Inbound Besteuerung“)
 - 3) Schutz der Privatsphäre
„Zuckerbrot und Peitsche“ als Alternative zum automatischen Informationsaustausch

4) VST für die „digitale Wirtschaft“?

1) Digitale Betriebsstätte

- Digitale Präsenz („clicks“, „downloads“ etc.)

2) „Equalization levy“ (bspw. Indien):

- Steuer auf Zahlungen an ausländische Unternehmen (bspw. für online Werbung)
- Nur bei Zahlungen zwischen Unternehmen
- Entfällt, wenn Betriebsstätte im Quellenstaat

3) Verrechnungssteuer auf Erträgen aus „digitalen Dienstleistungen“

4) VST für die „digitale Wirtschaft“?

- Richtet sich vor allem gegen GAFA (Google, Apple, Facebook, Amazon)
- Zahlreiche Probleme
 - Was heisst „digitale Wirtschaft“?
 - Gesamte Wirtschaft ist heute „digital“
 - Risiko des „ring fencings“
 - Verletzung der Rechtsgleichheit?
 - „Geoblocking“, „Internetsperren“ als Instrument der Steuerplanung?

4) VST für die „digitale Wirtschaft“?

- Traditionelle Definition des Quellenstaats:
 - Ort an dem Unternehmen wirtschaftliche Aktivitäten entfaltet
 - Physischer Nexus
 - Bezieht sich auf den Aufwand von Unternehmen („input“)
- Neue Definition des Quellenstaats:
 - Ort an dem Lieferungen oder Dienstleistungen konsumiert werden
 - Digitaler Nexus
 - Bezieht sich auf den Ertrag von Unternehmen („output“)

4) VST für die „digitale Wirtschaft“?

- Ansässigkeits- vs. Quellenstaat!
- Bevorteilt grosse Staaten mit vielen Konsumenten
- Benachteiligt kleine Staaten mit innovativen Wirtschaften
- Eigentliches Problem: Unternehmen sind nicht ansässig (anders als natürl. Pers)
 - Unternehmen bestehen aus einem Netz aus Kapitalgebern (Aktionären), Mitarbeitern, Lieferanten und Kunden
 - Digitalisierung führt zur Dezentralisierung dieses Netzes
- Mögliche Lösungen:
 - Unternehmen nicht mehr an ihrem Sitz besteuern?
 - Internationale Steuerauscheidung vergleichbar wie innerhalb der Schweiz?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

CONTACT

GENÈVE

Rue Rodolphe-Toepffer 11bis
1206 Genève
Switzerland

T +41 58 810 22 33
F +41 58 810 22 35
geneva@altenburger.ch

LUGANO

Piazza Rezzonico 6
6900 Lugano
Switzerland

T +41 58 810 22 44
F +41 58 810 22 45
lugano@altenburger.ch

ZÜRICH

Seestrasse 39
8700 Küsnacht
Switzerland

T +41 58 810 22 22
F +41 58 810 22 25
zurich@altenburger.ch